

Statuten

Verband der Gemeinden des Seebezirks

Kapitel I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zusammensetzung, Zweck

Artikel 1: Zusammensetzung

1.1.³⁾ Die Gemeinden des freiburgischen Seebezirks, nämlich: Barberêche, Bas-Vully, Büchslen, Courgevau, Courlevon, Courtepin, Cressier, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Greng, Gurmels, Haut-Vully, Jeuss, Kerzers, Keinbösing, Lurtigen, Meyriez, Misery-Courtion, Muntelier, Murten, Ried, Salvenach, Ulmiz, Villarepos und Wallenried¹⁾ (als Verbandsgemeinden bezeichnet), bilden auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (nachstehend: GG). ~~des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG) sowie des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG).~~

1.2. Bei der Fusion oder bei der Aufteilung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde an die Stelle der bisherigen Gemeinden. Eine Statutenrevision findet deswegen nicht statt.

Artikel 2: Rechtspersönlichkeit, Sitz

2.1. Der Verband der Gemeinden des Seebezirks (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist eine Körperschaft kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2.2. Der Sitz des Verbandes befindet sich auf dem Oberamt des Seebezirks in Murten

Artikel 3: Ziele und Zweck

3.1. Ziel des Verbandes ist es,

- die Interessen der Gemeinden zu wahren und deren Zusammenarbeit untereinander und mit Dritten zu fördern;
- den regionalen Richtplan zu verwalten und die Ziele desselben zu verwirklichen;
- zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirkes beizutragen.

3.2. Zu diesem Zweck ergreift er die notwendigen Massnahmen, um u.a.

- die notwendigen Rahmenbedingungen für ein gutes, harmonisches Funktionieren der Gemeinden zu schaffen und zu erhalten;
- den genehmigten Richtplan umzusetzen, anzupassen und nachzuführen;
- die Entwicklung der Wirtschaft sowie des Arbeitsplatzangebotes zu fördern;

¹⁾ Anpassung der Gemeindegamen gemäss Art. 1, Abs. 2

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009

- die Infrastruktur auszubauen und zu entwickeln.

3.3. Der Verband kann zur Erreichung des Zieles noch andere Aufgaben übernehmen. Eine Statutenänderung ist nicht notwendig.

2. Beitritt, Austritt, Auflösung

Artikel 4: Beitritt, Einkaufssumme

4.1. Der Verband kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.

4.2. Die Einkaufssumme darf nicht kleiner sein als der Anteil, welchen die Gemeinde für die bis zum Eintritt getätigten Investitionen zu leisten gehabt hätte.

Artikel 5: Zusammenarbeitsverträge

5.1. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung mit anderen Gemeindeverbänden, Gemeinden oder Organisationen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

5.2. Die in diesen Fällen zu erbringenden Leistungen müssen mindestens denjenigen entsprechen, welche die Verbandsgemeinden zu erbringen haben.

Artikel 6: Austritt

6.1. Eine Gemeinde kann beim Vorliegen ganz besonderer Gründe aus dem Verband austreten.

6.2. Die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, zu Händen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes an das Oberamt gerichtet werden.

Artikel 7: Finanzielle Regelung

7.1. Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haftet anteilmässig (gemäss Kostenverteiler) für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Verbandes.

7.2. Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Der Verband kann hievon ganz oder teilweise absehen, wenn die Gemeinde dadurch unverhältnismässig stark belastet würde.

Artikel 8: Auflösung

8.1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

8.2. Die Verbandsgemeinden nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven anteilmässig teil (gemäss Kostenverteiler).

3. Rechtliche Stellung der Gemeinden, Sprache

Artikel 9: Rechtliche Stellung

9.1. Die Verbandsgemeinden beschliessen über:
a) wesentliche Änderungen der Statuten
b) Auflösung des Verbandes.

9.2. Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (Art. 113 GG).

9.3. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden (Art. 128 Abs. 1 GG).

~~9.4. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, welche den Nettobetrag von Fr. 500'000.-- übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 123^{bis} GG).~~

9.4.³⁾ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, welche den Nettobetrag von Fr. 500'000.-- übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 123d GG). Übersteigt eine Ausgabe den Nettobetrag von Fr. 1'000'000.--, untersteht sie dem obligatorischen Referendum (Art. 123e GG).

9.5. Ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung schriftlich Stellung zu nehmen.

Artikel 10: Informationsrecht

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes, der Verbandsrechnung und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.

Artikel 11: Regionen, Sprachen

11.1. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen angemessen zu berücksichtigen. Keine Verbandsgemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

11.2.³⁾ Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente, das Protokoll der Delegiertenversammlung, der Voranschlag, der Rechenschaftsbericht, die Verbandsrechnung, ~~die Berichte der Rechnungsrevisoren der Bericht der Revisionsstelle~~ und die Anträge der Delegiertenversammlung, über welche die Verbandsgemeinden zu beschliessen haben, werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009

- 11.3. Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich in deutscher und französischer Sprache abgehalten.

Kapitel II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Artikel 12:³⁾ Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- ~~c) die Rechnungsrevisoren.~~

Artikel 13: Vertretung, Unterschriften

Der Verband wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Doppelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Vorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 14: Delegierte

Die Gemeinden werden in der Delegiertenversammlung grundsätzlich durch ihre/n Ammann/Gemeindepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten.

Artikel 15: Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit dem Amt eines Delegierten. Eine Ausnahme besteht für den Oberamtmann des Seebezirks, welcher die Delegiertenversammlung leiten und Mitglied des Vorstandes sein kann.

Artikel 16:³⁾ ~~Amtsperiode~~ Legislaturperiode

- 16.1.³⁾ Die ~~Amtsperiode~~ Legislaturperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

- 16.2.³⁾ Mitglieder eines Organs, die während der ~~Amtsperiode~~ Legislaturperiode gewählt werden, gelten als für den Rest dieser Periode ernannt.

- Artikel 17: Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder bzw. bei der Delegiertenversammlung die Mehrheit der die Gemeinden vertretenden Stimmen anwesend sind.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009

Artikel 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Delegiertenversammlung**Artikel 19: Zusammensetzung**

- 19.1.** Die Delegiertenversammlung ist als Vertretung der Verbandsgemeinden das oberste Organ des Verbandes.
- 19.2.** Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 1'000, so hat sie pro weitere 1'000 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 500 übersteigt.
- 19.3.** Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.
- 19.4.** Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens fünf Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat teilt den Delegierten bei ihrer Ernennung die von ihnen vertretene Anzahl Stimmen zu. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten kann der Gemeinderat einen Ersatz bestellen.
- 19.5.** Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Artikel 20: Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 20.1.** Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte ist jährlich mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.
- 20.2.** Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 12 Delegiertenstimmen
 - c) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Verbandsgemeinden.

Artikel 21: Einberufung

- 21.1.** Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch einmalige Publikation im Amtsblatt und durch schriftliche Einladung an die Verbandsgemeinden zu Händen der Delegierten.
- 21.2.** Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.
- 21.3.** Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden zu Händen der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen und während mindestens zehn Tagen im Oberamt des Seebezirks aufzulegen.

- 21.4. Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Artikel 22: Protokoll

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss zum mindesten die anwesenden Delegierten und die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie eine Zusammenfassung der Diskussion enthalten.

Artikel 23: Verfahren, Sachgeschäfte, Wahlen

- 23.1. Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.
- 23.2. Für das Zustandekommen von Sachbeschlüssen ist das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 24:³⁾ Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des/r Präsidenten/in, des/r Vize-Präsidenten/in und des/r Sekretärs/in der Delegiertenversammlung
- b) Wahl des/r Präsidenten/in und der Vorstandsmitglieder;
- ~~c) Wahl des/r Kassiers/in des Verbandes~~
- c) Wahl der ~~Rechnungsrevisoren~~ Revisionsstelle;
- d) Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der Verbandsgemeinden (Art. 9);
- e) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden und Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen gemäss Art. 5;
- f) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- g) Beschlussfassung über Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben, unter Vorbehalt der Art. 9 Abs. 4 und 32 der Statuten;
- h) Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, unter Vorbehalt der Art. 9 Abs. 4 und 32 der Statuten;
- i) Änderung der Statuten, unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten und Art. 113 GG.

3. Vorstand

Artikel 25: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens 6 Mitgliedern²⁾. Er konstituiert sich selbst.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Oktober 2003

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009

Artikel 26: Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Führung der Geschäfte des Verbandes;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- c) Behandlung der Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden;
- d) Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung der Mitglieder derselben;
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

4.³⁾ ~~Rechnungsrevisoren~~ Revisionsstelle**Artikel 27:³⁾ Zusammensetzung**

~~Es werden drei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen~~ prüft die Jahresrechnung und ~~nehmen~~ nimmt zu Handen der Delegiertenversammlung Stellung dazu.

Kapitel III: FINANZEN**Artikel 28: Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und der Vertragspartner aus Zusammenarbeitsverträgen;
- b) den Staatsbeiträgen;
- c) eventuellen Darlehen;
- d) den Erträgen von Kapitalien;
- e) anderen Beiträgen.

Artikel 29: Gemeindebeitrag, Kostenverteiler

Der Kostenanteil jeder Gemeinde wird zu 50 % auf Grund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 50 % auf Grund der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Finanzkraftindex berechnet.

Artikel 30: Verzugszins

Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt der Verband ab Fälligkeit Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredit.

Artikel 31: Anzahlungen

Die Gemeinden können zur Leistung von Anzahlungen bis zu Höhe von 80 % ihres Anteils angehalten werden. Der Vorstand setzt die Fristen fest.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009

Artikel 32: Darlehensaufnahme

Zur Deckung von ausserordentlichen Investitionskosten sowie des laufenden Geldmittelbedarfs kann der Verband Anleihen oder Darlehen aufnehmen. Die Verschuldungsgrenze beträgt Fr. 1'000'000.-.

Kapitel IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33: Die Statuten treten, nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung angenommen am 25. Oktober 1997

Der Präsident:

die Sekretärin:

D. Lehmann

B. Lüthi

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, den 30. März 2005

Der Staatsrat, Direktor

Pascal Corminboeuf

Änderungen von der Delegiertenversammlung angenommen am 15. Mai 2009

Der Präsident:

die Sekretärin:

D. Lehmann

B. Lüthi